



Berlin, 05.09.2023

FÖRDERKONZEPT ZUM GEBÄUDE- ENERGIEGESETZ (GEG) – ÜBERARBEITUNG DER BEG-EM-RILI

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER E.V. (BAK)

zu dem am 04. Juli 2023 vorgelegten Entschließungsantrag der Bundestagsfraktionen SPD,
Bündnis 90/ Die Grünen und FDP

Transparenzregister-ID: R002429

Inhalt

Einordnung	2
Zustimmung	2
Kritik und Anmerkungen	2
Effizienz-Verbesserung stärker adressieren!	2
Systemische Maßnahmen in das Förderkonzept einbeziehen!	3
BEG-Abwicklung entbürokratisieren!.....	3
Zu d): Klima-Geschwindigkeitsbonus nicht vom Alter der Heizung abhängig machen!	3
Zu g) und i): Deckelung der max. förderfähigen Kosten ist zu niedrig angesetzt 3	
Zu j): Kombination von Heizungsaustausch und Effizienzmaßnahme zusätzlich anreizen!	4
Zu k) und l): Zugang zu KfW-Kreditprogramm bei EM auch für WEG ermöglichen!	4

Einordnung

Mit der voraussichtlich ab 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) möchte die Bundesregierung die Weichen für die Umsetzung des Ziels stellen, dass ab 2024 jede neu eingebaute Heizung möglichst mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben wird (65-Prozent-EE-Vorgabe). Die Bundesarchitektenkammer (BAK) unterstützt diese Weichenstellung ganz grundsätzlich, da hiermit ein wichtiger Beitrag zur Emissionsminderung im Gebäudebereich und zum Abbau der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten geleistet werden kann. Durch die geplante Anpassung des GEG wird erstmals eine bundesweite Pflicht geschaffen, nach der gesetzliche Anforderungen an die Einbindung von erneuerbaren Energien nicht nur bei Neubauten, sondern auch beim Austausch von Wärmeerzeugern in Bestandsbauten gelten. Ohne eine auskömmliche Förderung bedeuten die damit einhergehenden Investitionskosten für viele Betroffene allerdings große finanzielle Herausforderungen.

Zustimmung

Vor diesem Hintergrund begrüßt die BAK, dass die Bundesregierung eine Förderung einführen möchte, mit der die ab 2024 geltenden GEG-Vorgaben flankiert werden sollen. Die vorgesehene Förderung ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche und sozialverträgliche Umsetzbarkeit der gesetzlichen Anforderungen. Die damit erfolgende Verknüpfung von „Fordern“ und „Fördern“ könnte aus Sicht der BAK einen möglichen Ansatz bieten, wie angesichts des steigenden klimapolitischen Handlungsdrucks im Gebäudebestand künftig mit dem Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und Eigentumsschutz umgegangen werden kann.

Kritik und Anmerkungen

In einem im Juli 2023 vorgelegten Entschließungsantrag haben die Bundestagsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP die wesentlichen Eckpunkte eines Förderkonzeptes zum erneuerbaren Heizen umrissen. Hierzu folgende grundsätzliche Anmerkungen der BAK:

Effizienz-Verbesserung stärker adressieren!

Eine Schwachstelle bleibt das Fehlen einer Verknüpfung von Wärmeerzeuger-Austausch und Effizienz-Verbesserung. Auch der vorliegende Entschließungsantrag geht hierauf nicht ein. Es gibt weder Anreize noch Verpflichtungen, Wärmeerzeuger-Austausch und Effizienz-Verbesserung kombiniert anzugehen. Auch bzgl. der Fördersätze besteht eine deutliche Unwucht: So werden Maßnahmen zur Effizienz-Verbesserung mit maximal 20% gefördert (15% und weitere 5% bei

Vorlage eines iSFP). Für den Heizungstausch können hingegen bis zu 70% Förderung geltend gemacht werden (30% Sockel plus mögliche Boni).

Systemische Maßnahmen in das Förderkonzept einbeziehen!

Das Förderkonzept sollte nicht nur den Heizungsaustausch oder dessen Kombination mit Einzelmaßnahmen zur Effizienzsteigerung adressieren, sondern auch die Absenkung der Hürden für systemische Maßnahmen (d.h. die Erreichung eines EH-Standards) in den Blick nehmen. D.h. im Einzelnen:

- Das Effizienzhaus/-gebäude 100 sollte als Eingangsförderstufe wieder eingeführt werden.
- Ein Effizienzhaus/Effizienzgebäude sollte mindestens mit dem Fördersatz gefördert werden, der sich aus der Summe der Einzelmaßnahmen ergibt, die zu einem ähnlichen Standard führen würden.
- Die Zuschuss-Möglichkeit sollte für systemische Maßnahmen wieder eingeführt werden.

BEG-Abwicklung entbürokratisieren!

Die BEG-Abwicklung hat sich zuletzt wegen sehr umfangreicher detaillierter Nebenbestimmungen zu einem „Bürokratiemonster“ entwickelt, welches beträchtliche Ressourcen bindet und auch für erfahrene Planer zum Schadensrisiko werden kann. Die Förderung sollte daher deutlich entbürokratisiert werden.

Folgende Anmerkungen im Detail:

Zu d): Klima-Geschwindigkeitsbonus nicht vom Alter der Heizung abhängig machen!

Die Gewährung des Klima-Geschwindigkeitsbonus (Unterpunkt d.) sollte nicht an das Alter der auszutauschenden Heizung gekoppelt sein.

Zu g) und i): Deckelung der max. förderfähigen Kosten ist zu niedrig angesetzt

Die für Heizungen und Effizienzmaßnahmen vorgesehene Deckelung der maximal förderfähigen Kosten (Unterpunkte g. und i.) ist mit 30.000 EUR zu niedrig angesetzt. Die Investitionskosten liegen bei Einfamilienhäusern bei den hier adressierten älteren Heizungsanlagen i.d.R. deutlich über 45.000 EUR. Denn neben der Wärmeerzeugung ist auch die Warmwasserbereitung zu finanzieren.

Zu j): Kombination von Heizungsaustausch und Effizienzmaßnahme zusätzlich anreizen!

In Unterpunkt j. ist in dem vorliegenden Entschließungsantrag die Kombination von Heizungsaustausch und Effizienzmaßnahme als Kann-Bestimmung ohne zusätzliche Anreize formuliert. Geboten wäre es jedoch, für die Kombination von Heizungsaustausch und Effizienzmaßnahmen einen zusätzlichen Anreiz (Bonus) in Aussicht zu stellen.

Zu k) und l): Problemlosen Zugang zu KfW-Kreditprogramm bei EM auch für WEG ermöglichen!

Dass es für Einzelmaßnahmen künftig (wieder) ein Kreditprogramm der KfW gibt, wird begrüßt. Es sollte dabei allerdings dafür gesorgt werden, dass auch Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) problemlos Zugang dazu haben. Aktuell ist es bei systemischen Maßnahmen für WEG schwierig, an die KfW-Kredite kommen. Unter Umständen hilft hier die geplante Ausfallbürgschaft des Bundes.

Berlin, 05.09.2022

Ansprechpartner: Jörg Schumacher, Referatsleiter Nachhaltigkeit
Telefon: 030 / 26 39 44 – 64, E-Mail: schumacher@bak.de

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von ca.135.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit.